

Gau Algesheim Sporkenheimer Weg Vogelschutzgebiets- verträglichkeitseinschätzung

Endbericht



Bearbeitung:

Stand 18.07.2016

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:

UBG Immobilien Consulting GmbH
Böblinger Straße 29
71229 Leonberg

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlage	1
3	Beschreibung des Bauvorhabens	3
4	Verträglichkeitseinschätzung	4
4.1	Schutzzweck des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes	4
4.2	Konfliktermittlung	4
4.1	Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes..	6
4.1.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	6
4.1.2	Vorbelastungen.....	9
4.1.3	Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VSchRL.....	10
4.1.4	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	11
4.2	Fazit.....	12
5	Literatur	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3-1a und b:	Luftbild und Stadtplan mit Lage des Plangebietes	3
Abbildung 4-1:	Übersicht über das Bewertungsverfahren.	8
Abbildung 4-2:	Portrait des Wiedehopfes. Foto: CW.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Arten der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes ...	4
Tabelle 2:	Fünfstufige Bewertungsskala nach MIERWALD (2003)	8
Tabelle 3:	Ableitung der Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen	9

Karte 1: Bestandsplan, 1:15:000

Anlage 1:

Vorentwurf Tankstelle

1 Anlass und Zielsetzung

In Gau-Algesheim soll auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei Hellmeister direkt an der Rheinstraße in Richtung Ingelheim eine Tankstelle entstehen. Die Planung wird durch einen Investor in Abstimmung mit der Stadt getätigt. Die Flächen liegen teilweise innerhalb eines schutzwürdigen Biotops der Biotopkartierung RLP. § 30er Flächen sind nicht vorhanden.

Darüber hinaus liegt die Fläche südlich direkt angrenzend an das einstweilig sicher gestellte Naturschutzgebiet „Obstgebiet nördlich Gau-Algesheim“.

Dieses „Gebiet zählt aufgrund seines hohen Vogelvorkommens mit besonders und streng geschützten Arten, darunter Wiedehopf, Heidelerche und Neuntöter, den Leitarten des angrenzenden Vogelschutzgebietes 6014-401 „Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim“, zu den wichtigsten Vogellebensräumen landesweit mit sogar europäischer Bedeutung. Mit diesem Vogelschutzgebiet bildet es (das Naturschutzgebiet) auch eine funktionale Einheit für die in diesem vorkommenden wertgebenden Vogelarten“ (F.-W. Duffert, schriftl. Mitteilung).

Für dieses Vogelschutzgebiet, das Teil des Natura-2000 Netzwerkes ist, wird aktuell ein Bewirtschaftungsplan erstellt.

In einer Natura 2000-Vorprüfung ist i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH- oder Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. **Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-bzw. Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden.** Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung aus.

Da im vorliegenden Fall das Naturschutzgebiet noch nicht ausgewiesen ist und auch der Bewirtschaftungsplan noch nicht in abgestimmter Version vorliegt, wird statt einer Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung eine Vogelschutzgebiets-Verträglichkeits-einschätzung durchgeführt, welche nur die funktionale Beziehung des geplanten Naturschutzgebietes zum Vogelschutzgebiet bzw. die hier relevanten Arten Neuntöter, Wendehals und Wiedehopf betrachtet.

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Büro WILLIGALLA – Ökologische Gutachten, Mainz, beauftragt.

2 Rechtliche Grundlage

Mit der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) der Europäischen Union vom 02.04.1979 wurde ein umfassendes Instrumentarium zum Schutz aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten geschaffen. Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist die Ausweisung von Vogelschutzgebieten (VSG) für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten. Mit der FFH-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-RL) wurde ein umfassendes Instrumentarium zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen und Tiere auf europäischer Ebene geschaffen. Ziel der FFH-Richtlinie

ist die Ausweisung „besonderer Schutzgebiete“ (FFH-Gebiete) für die in Anhang I und II genannten Lebensraumtypen (LRT) und Arten.

Zusammen mit den nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten bilden die VSG das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“.

Nach § 34 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein Schutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Die Grundlage der Prüfung auf Verträglichkeit bildet der Art. 6 (3) der FFH- Richtlinie.

Die Verpflichtungen der FFH-Richtlinie gelten gemäß Artikel 7 der FFH-Richtlinie auch für die offiziell gemeldeten und ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung eines Planes oder Projektes wird durch die **Feststellung** oder **Nicht-Feststellung** möglicher erheblicher Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von FFH-relevanten Arten bzw. Lebensräumen mit signifikanter Bedeutung beruhen. Maßgebliche Bestandteile stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen in ihren Lebensräumen und sind in FFH-Gebieten definiert als signifikant vorkommende Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Wanderwege).

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass es durch das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes kommt, ist das Projekt zunächst nicht zulässig. Eine Ausnahmegprüfung muss sich anschließen, in der zu prüfen ist, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

3 Beschreibung des Bauvorhabens

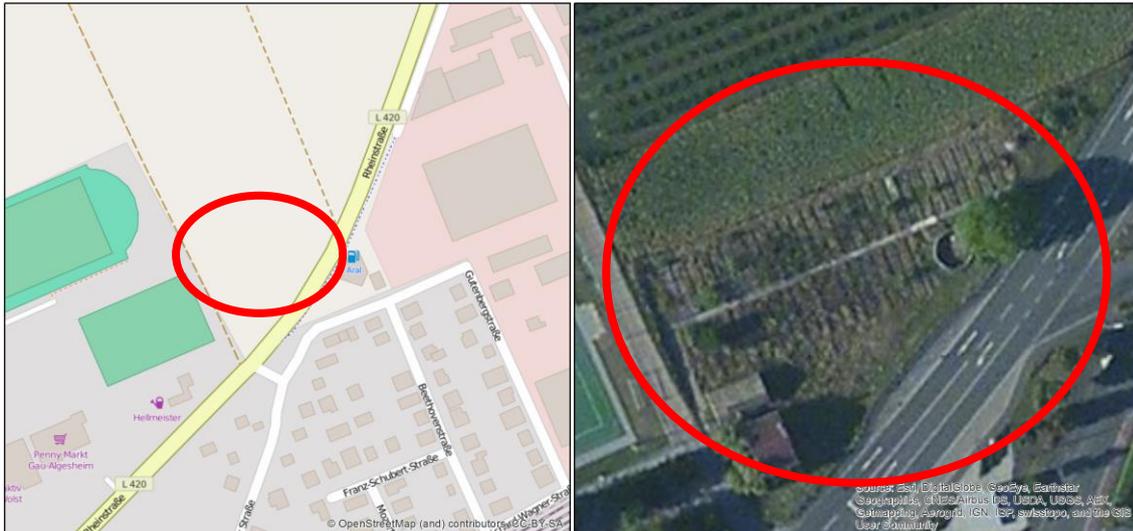


Abbildung 3-1a und b: Luftbild und Stadtplan mit Lage des Plangebietes

Es ist geplant, auf der Fläche eine Tankstelle zu errichten. Die Bauwerkshöhe beträgt rund 6 m, der Preismast erreicht eine Höhe von ca. 10 m (siehe Anlage 1).

Der Betreiber beabsichtigt einen 24-Stunden-Betrieb der Tankstelle. Die Beleuchtung wird über einen Dämmerungsschalter geregelt und soll nachts voll eingeschaltet.

An der Nordseite ist eine Begrünung geplant.

4 Verträglichkeitseinschätzung

4.1 Schutzzweck des nördlich angrenzenden Naturschutzgebietes

Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines von Streuobst, Streuobstwiesen, Streuobstbrachen, höhlenreichen Altbäumen, Erwerbs- und Extensivobstanlagen, Brachen, alte Obstbaumreihen und Obstbaumgruppen, Wiesen, Hecken, Bäumen und Gebüsch stark strukturierten und charakterisierten Gebietes als Standorte seltener oder gefährdeter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum für an diese Biotoptypen gebundene, typische, seltene oder gefährdete wildlebende Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für die Avifauna und wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Die Abgrenzung ist Karte 1 zu entnehmen.

Laut SGD SÜD & HÖLLGÄRTNER (2015) sowie eigener Erhebungen (WÖG 2015) kommen folgende Arten der Vogelschutzrichtlinie aktuell im geplanten Naturschutzgebiet vor:

Tabelle 1: Arten der Vogelschutzrichtlinie innerhalb des geplanten Naturschutzgebietes

D = Rote Liste Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008), RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014), 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, VSR = Vogelschutz-Richtlinie, BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt nach BAV, § = besonders geschützt nach BAV,

Deutscher Artname	Wiss. Artname	D	RLP	VSR	BAV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	Anhang I	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	1	Art 4(2) Brut	§§
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	2	Art 4(2) Brut	§§

4.2 Konfliktermittlung

Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Die vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele des VSG führen können, lassen sich nach ihrer Ursache gliedern in:

- baubedingte Wirkungen
- anlagebedingte Wirkungen
- betriebsbedingte Wirkungen

Nach der Wirkdauer kann nochmals unterschieden werden zwischen zeitlich begrenzten (temporären) und dauerhaften Wirkungen.

Folgende Beeinträchtigungen sind möglich:

Baubedingte Wirkungen

- Zerstörung von Bruthabitaten
- Individuenverlust
- akustische Reize
- optische Reize
- Erschütterungen

Anlagebedingte Wirkungen

- Querung von Wanderrouten/ Barrierewirkung

Betriebsbedingte Wirkungen

- akustische Reize
- optische Reize
- Störungen durch Erholungssuchende/ freilaufende Hunde

Die Wirkungen stellen sich folgendermaßen dar:

Zerstörung von Bruthabitaten

Wenn Bruthabitate als Lagerstätten für Baumaschinen oder –materialien während der Bauzeit genutzt werden, verlieren diese vollständig ihre Lebensraumfunktionen.

Individuenverlust

Wenn Bruthabitate als Lagerstätten für Baumaschinen oder –materialien nach Beginn der Bauzeit genutzt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass vorhandene Eier oder Jungvögel getötet werden.

Akustische Reize

Vögel sind eine gegenüber Lärmbelastung besonders empfindliche Tiergruppe. Für viele Arten haben akustische Signale eine essentielle Bedeutung. Beispiele sind etwa die Reviergesänge der Singvogelarten oder auch Warn- und Kontaktrufe. Bei der Lärmbelastung relevant ist der Gewöhnungseffekt. Gleichmäßig vorbeifließender Kfz-Verkehr bsp. bedeutet keine so große Beunruhigung wie unregelmäßig auftretender Lärm. Dieser tritt z.B. durch Einsatz von schweren Geräten oder Rammarbeiten beim Bau auf und kann zu Belastungen empfindlicher Arten führen und den Bruterfolg einzelner Arten erheblich beeinträchtigen (RASSMUS et al. 2003).

Zu berücksichtigen ist aber auch die Vorbelastung eines Gebietes. Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an eine vielbefahrene Straße in einem stark vorbelasteten Bereich, so dass zu vermuten ist, dass das Plangebiet selber eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten hat.

Als Wirkreichweite der Beeinträchtigung werden die Fluchtdistanzen der Arten nach FLADE (1994) angenommen:

Neuntöter	10-30 m
Wendehals	10-50 m
Wiedehopf	30-100 m

Bei kurzfristig wirkenden Reizen werden besiedelte oder genutzte Reviere schnell wieder von den Vogelarten besetzt, bei länger wirkenden Reizen ist auch eine Revieraufgabe bzw. ein Individuenverlust von Jungvögeln möglich.

Optische Reize

Optische Reize sind ebenfalls durch Baumaschinen und/oder den Straßenverkehr zu erwarten. Diese können Fluchtreaktionen der brütenden oder rastenden Vogelarten hervorrufen. Es können die gleichen Fluchtdistanzen wie bei den akustischen Reizen angenommen werden.

Optische Reize können auch während der Nutzungsphase etwa durch Spiegelungen von Fenstergläsern zu intensive Gebäudebeleuchtung ausgehen.

Erschütterungen

Erschütterungen können durch Vibrationen bei schweren Fahrzeugen bzw. durch die Räumarbeiten während der Bauphase entstehen. Diese können ebenfalls Fluchtreaktionen der brütenden Vogelarten hervorrufen. Es können die gleichen Fluchtdistanzen wie bei den akustischen Reizen angenommen werden.

Barrierewirkung von Gebäuden

Neben der Störwirkung können Gebäude aufgrund ihrer Größe und Lage auch als Barriere wirken, die nicht überflogen werden und somit wichtige Lebensräume trennen.

4.1 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

4.1.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Der Bewertungsmaßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den für das jeweilige NATURA-2000-Gebiet festgelegten naturschutzfachlichen Erhaltungszielen und verfolgt damit einen primär gebietsbezogenen Prüfansatz.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie die entsprechenden Arten aufgrund ihrer Bedeutung, ihrer Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Veränderungen sowie ihres Aktionsradius. Hierbei werden prioritäre Lebensräume und Arten besonders berücksichtigt.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu klären, ob durch das Vorhaben FFH-relevante Arten und Lebensräume über bestimmte Wirkpfade oder Standortfaktoren – z. B. über die Medien Luft, Boden und Grundwasser oder direkte Vernichtung – beeinträchtigt werden.

Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist die Frage, ob die durch das Vorhaben hervorgerufenen Veränderungen und/ oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass das betrachtete Vogelschutz-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der Vogelschutz-Richtlinie bzw. die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile bei Durchführung des Vorhabens weiterhin vollständig oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Für die Unzulässigkeit eines Vorhabens genügt die **Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der Erhaltungsziele** des Schutzgebietes.

Wird eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung für eines oder mehrere Erhaltungsziele festgestellt, ist vor der abschließenden Bewertung zu prüfen, ob mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Verträglichkeit erreicht werden kann. Bei einem negativen Ergebnis der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsprüfung, d.h. bei Feststellung von erheblichen Beeinträchtigungen auch nach Durchführung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles ist hierfür ausreichend. Da die Erheblichkeit sich ggf. auch aus der Kumulation von Beeinträchtigungen, die vom geprüften Vorhaben in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ausgehen, ergeben kann, erfolgt zu ihrer Ermittlung in Anlehnung an MIERWALD (2003) ein mehrstufiges Bewertungsverfahren.

Ergibt die Prüfung, dass ein Projekt unzulässig ist, kann es ggf. im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens dennoch zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.

Eine Übersicht über die Bewertungsmethode gibt Abbildung 4-1. Die Wertstufen zur Ermittlung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung sowie die hieraus resultierende Ableitung der Erheblichkeit sind den Tabellen 2 und 3 zu entnehmen.

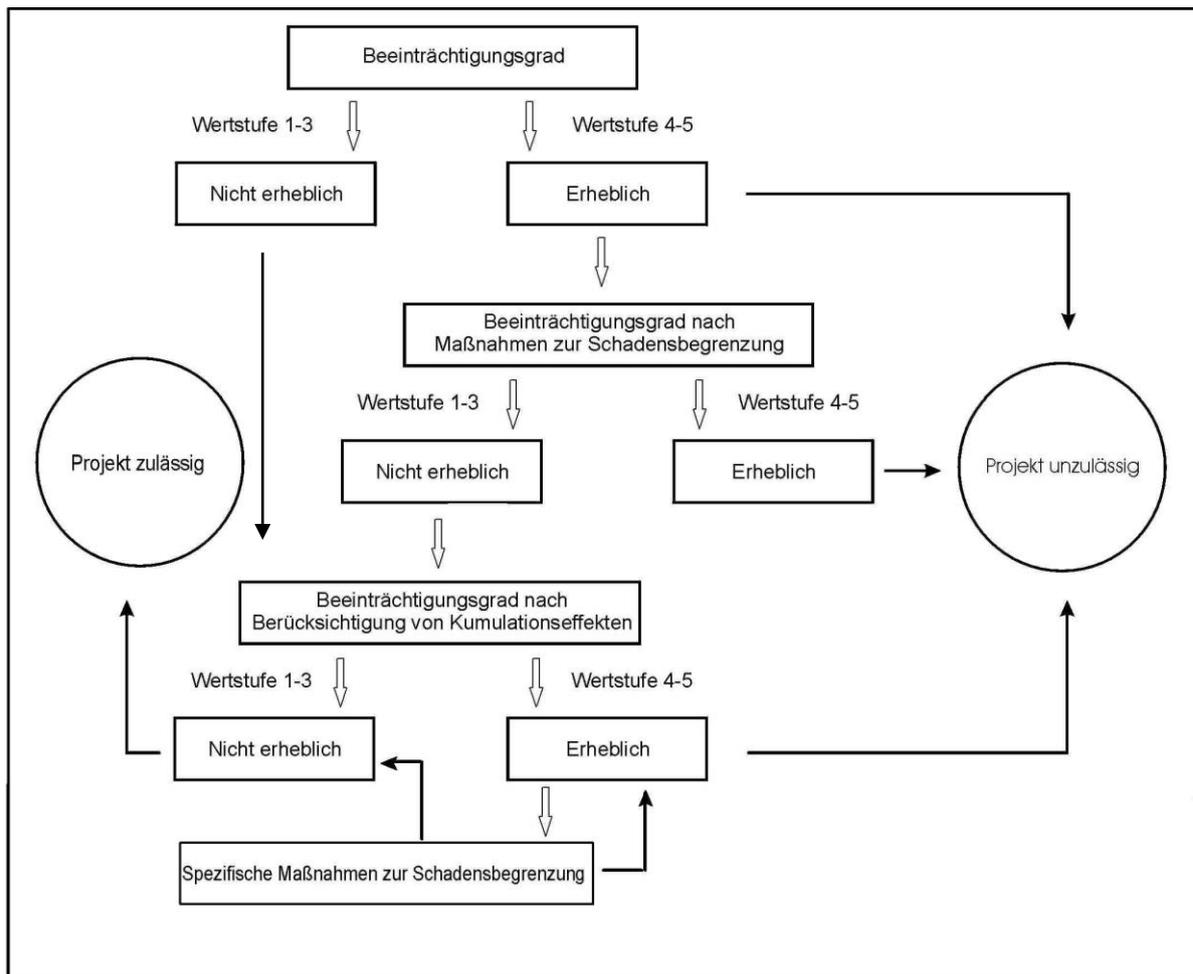


Abbildung 4-1: Übersicht über das Bewertungsverfahren.

Tabelle 2: Fünfstufige Bewertungsskala nach MIERWALD (2003)

Wertstufe	Beeinträchtigungsgrad	Bewertungskriterien
1	keine Beeinträchtigung	Ein Wirkprozess führt zu keiner negativen Veränderung der Funktionen des Schutzgebietes für eine Art oder Lebensraum. Eine negative Entwicklung des Bestandes ist nicht zu erwarten.
2	geringer Beeinträchtigungsgrad	Die Eingriffe lösen nur geringfügige Veränderungen des Ist-Zustandes aus. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art oder des Lebensraumes im Schutzgebiet werden nicht eingeschränkt. Auswirkungen von geringem Beeinträchtigungsgrad entsprechen Schwankungen, die auch infolge natürlicher Prozesse auftreten können (z.B. Tod einzelner Individuen einer größeren, stabilen Population) und die von der Population oder dem Lebensraum problemlos in kurzer Zeit durch natürliche Regenerationsmechanismen ausgeglichen werden können. Als gering werden ferner extrem schwache Beeinträchtigungen gewertet, die aufgrund ihres geringen Ausmaßes unterhalb der Nachweisgrenze liegen, jedoch wahrscheinlich sind.
3	mittlerer Beeinträchtigungsgrad	Die Eingriffe lösen nachweisbare Veränderungen des Ist-Zustandes eines Lebensraumes bzw. Habitates einer Art aus. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraumes im Schutzgebiet bleiben jedoch erfüllt. Auch bei kleinen Vorkommen werden durch die eintretende Beeinträchtigung keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten. Auch bei den nicht direkt betroffenen Beständen werden

		keine schleichenden Veränderungen ausgelöst.
4	hoher Beeinträchtigungsgrad	<p>Die Eingriffe führen zu einem für das Schutzgebiet gravierenden Verlust von Lebensraumflächen oder zu Beeinträchtigungen der Strukturen und Funktionen, die zur Erhaltung des Lebensraumes im Schutzgebiet notwendig sind. Die Beeinträchtigung der Funktionen löst qualitative Veränderungen aus, die eine Degradation des Lebensraumes einleiten. Als Beeinträchtigungen der Funktionen sind auch Entwicklungen einzustufen, die zwar nicht die Zuordnung der betroffenen Flächen zum Lebensraumtyp in Frage stellen, sondern einem Degradationsstadium innerhalb der Spanne der Ausprägungen des Lebensraums entsprechen.</p> <p>Die Eingriffe führen zu einem für das Schutzgebiet gravierenden Verlust im Bestand einer Art. Die Beeinträchtigung kann sowohl durch den direkten Tod als auch den Verlust oder die Verschlechterung von wesentlichen Habitatstrukturen mit negativer Rückkoppelung auf den Bestand ausgelöst werden. Voraussichtlich wird ein stabiler Restbestand der Art im Schutzgebiet weiterhin existieren können, jedoch auf einem für das Schutzgebiet gravierend niedrigeren Niveau als vor dem Eingriff. Eine oder mehrere schutzgebietsübergreifende Funktionen im Netz Natura 2000 werden nur noch mit Einschränkung erfüllt.</p>
5	sehr hoher Beeinträchtigungsgrad	<p>Durch die Eingriffe kommt es zu einem substanzialen oder vollständigen Verlust von Lebensräumen und von Arten. Wesentliche Teile der Lebensräume oder die Voraussetzungen zu ihrem Vorkommen gehen verloren. Es werden Prozesse ausgelöst, die zu einem fortschreitenden Verlust des Lebensraumes führen (z.B. Eutrophierung). Die Population einer Art wird vollständig vernichtet oder geht so drastisch zurück, dass die Mindestgröße der Population unterschritten wird. Die Restpopulation wird so empfindlich, dass sie durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Lebensräumen der Arten, so dass das für die dauerhafte Existenz notwendige Minimumareal der Population unterschritten wird. Durch den Eingriff werden mobile Tierarten aus dem Schutzgebiet nachhaltig vergrämt, so dass das Gebiet für diese Tierarten seine Bedeutung verliert. Eine oder mehrere schutzgebietsübergreifende Funktionen im Netz Natura 2000 werden nicht mehr erfüllt. Weitere Schutzgebiete von Natura 2000 können direkt oder indirekt beeinträchtigt werden.</p>

Tabelle 3: Ableitung der Erheblichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen

Erheblichkeit	Beeinträchtigungsgrad
nicht erheblich	isoliert und/ oder kumuliert Beeinträchtigungen von geringem und mittleren Beeinträchtigungsgrad
erheblich	isoliert und/ oder kumuliert auftretende Beeinträchtigungen von hohem bis sehr hohem Beeinträchtigungsgrad

4.1.2 Vorbelastungen

Die Verpflichtung nach BNatSchG und FFH-RL, in Schutzgebieten eine Verschlechterung des Zustandes der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und VSchRL zu vermeiden, gilt auch, wenn ihr aktueller Erhaltungszustand noch ungünstig ist und wenn eine Verbesserung des Erhaltungszustandes anzustreben ist. Dies bedeutet, dass ein ungünstiger Erhaltungszustand und der Hinweis auf bestehende Beeinträchtigungen z.B. durch störende Nutzungen nicht herangezogen werden dürfen, um zusätzliche Beeinträchtigungen zu dulden, die eine weitergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach sich ziehen würden. **Bei einer hohen Vorbelastung ist das Ausmaß einer noch zulässigen, zusätzlichen Beeinträchtigung bedeutend geringer als bei einer niedrigen Vorbelastung.** Vorbelastungen im Gebiet gehen durch die bestehende Straße sowie auch die Flutlichtmasten des angrenzenden Sportplatzes aus.

4.1.3 Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der VSchRL

4.1.3.1 Neuntöter

Der Neuntöter brüdet in offenen bis halboffenen Landschaften, die reich strukturiert und thermisch begünstigt sind. Er bevorzugt Flächen mit hoher Sonneneinstrahlung, mit teilweise niedriger oder fehlender Vegetation und mit Sträuchern, die als Niststandort bzw. Jagd- und Beobachtungswarten dienen können. In sonnigen Lagen werden die Nester meist in Schlehen-, Weißdorn- oder Heckenrosenbüsche gebaut. Entsprechend dieser Habitatansprüche werden in Mitteleuropa besonders extensiv genutzte, vielfältig strukturierte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, Heckenlandschaften mit Weiden und Feldgehölzen, Ödland, Streuobstwiesen, Kahlschläge und niedrige Schonungen, gebüschreiche Waldsäume und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter ist im geplanten Naturschutzgebiet vermutlich weit verbreitet. Die durch das Projekt beeinträchtigte Fläche liegt am äußersten Rande seiner genutzten Jagdhabitate. Durch den Bau und die Nutzung der Tankstelle geht nur wenig Fläche für den Neuntöter verloren. Er ist gegenüber den projektbedingten Störungen relativ tolerant. Auch nach Bau der Tankstelle stehen dem Neuntöter ausreichend Nahrungshabitate zur Verfügung.

Die Beeinträchtigung durch kleinflächigen Lebensraumverlust wird als gering, nicht erheblich eingestuft.

4.1.3.2 Wiedehopf

Der Wiedehopf besiedelt Gebiete mit kurzrasigen, offenen und v.a. stocherfähigen Böden zur Nahrungsaufnahme (Kulturlandschaft, Weiden, Wein- und Obstanbaugebiete) sowie einem ausreichenden Angebot geeigneter Bruthöhlen. Diese findet er entweder in Bäumen oder auch in Steinhaufen, Mauerlöchern oder Materialstapeln. Zur Brutzeit weist er einen Aktionsradius von 20 bis 100 ha auf. Das gesamte geplante NSG stellt einen geeigneten Lebensraum für die Art dar. Aktuell sind drei besetzte sowie ein potenzielles Brutreviere im Gebiet bekannt. Ein Brutrevier befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet (siehe Karte 1, Quelle: GRONTMIJ 2010). Der Bestand des Wiedehopfes in ganz Rheinland-Pfalz umfasst ca. 80-100 Brutpaare (LUWG 2016). Rund 2/3 des Bestandes, 50-70 Brutpaare, konzentrieren sich auf die Sandgebiete im Raum Mainz-Ingelheim. Diese Population zählt mit einem weiteren Vorkommen in Ostdeutschland zu den beiden größten und bedeutsamsten Populationen in Deutschland (GRONTMIJ 2010).



**Abbildung 4-2: Portrait des Wiedehopfes.
Foto: CW.**

Der Bau und die Nutzung der Tankstelle werden dazu führen, dass weiterer Lebensraum bzw. weitere Nahrungsflächen des Wiedehopfes beeinträchtigt werden. Das aktuelle Brutrevier hat bei einem angenommenen Radius von 400 m um die Bruthöhle eine Flächengröße von etwa 33,4 ha. Es ist das kleinste der drei bekannten Reviere. Bei einer angenommenen

Wirkreichweite von 100 m für optische und akustische Störungen gehen rund 2,5 ha Fläche verloren. Dies entspricht etwa 7% der Reviergröße.

Da noch ausreichend Ausweichhabitate und weitere Brutreviere zur Verfügung stehen, wird diese **Beeinträchtigung eines Brutrevieres als mittel, aber unerheblich eingestuft.**

4.1.4 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

4.1.4.1 Allgemeines

Die im Folgenden genannten **Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung** der projektspezifischen Wirkungen sind geeignet, die genannten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Zielarten des betroffenen Gebietes zu reduzieren. **Die Einhaltung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist Voraussetzung für eine Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Artikel 6 Abs. 3 u. 4 der FFH-Richtlinie.**

4.1.4.2 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

M1 Vermeidung von nächtlicher Beleuchtung

Um die Beeinträchtigung der Vogelarten durch Straßenbeleuchtung zu minimieren, darf die Beleuchtung nur auf den Boden bzw. zur Straße hin, nicht aber in das angrenzende Naturschutzgebiet hin strahlen.

M2 Vermeidung optischer Störwirkungen

Die Nordseite der Tankstelle soll auf einer Breite von rund 3-5 m mit blickdichten Laubbäumen bepflanzt werden, um optische Störungen der nördlich angrenzenden Brut- und Nahrungshabitate weiter zu minimieren.

4.2 Fazit

Aufgrund der projektspezifischen Wirkungen konnten folgende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ermittelt werden:

- Geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigung des Neuntötters durch Verlust von Jagdhabitaten
- Mittlere, nicht erhebliche Beeinträchtigung des Wiedehopfes durch Verlust von Lebensraum

Folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich:

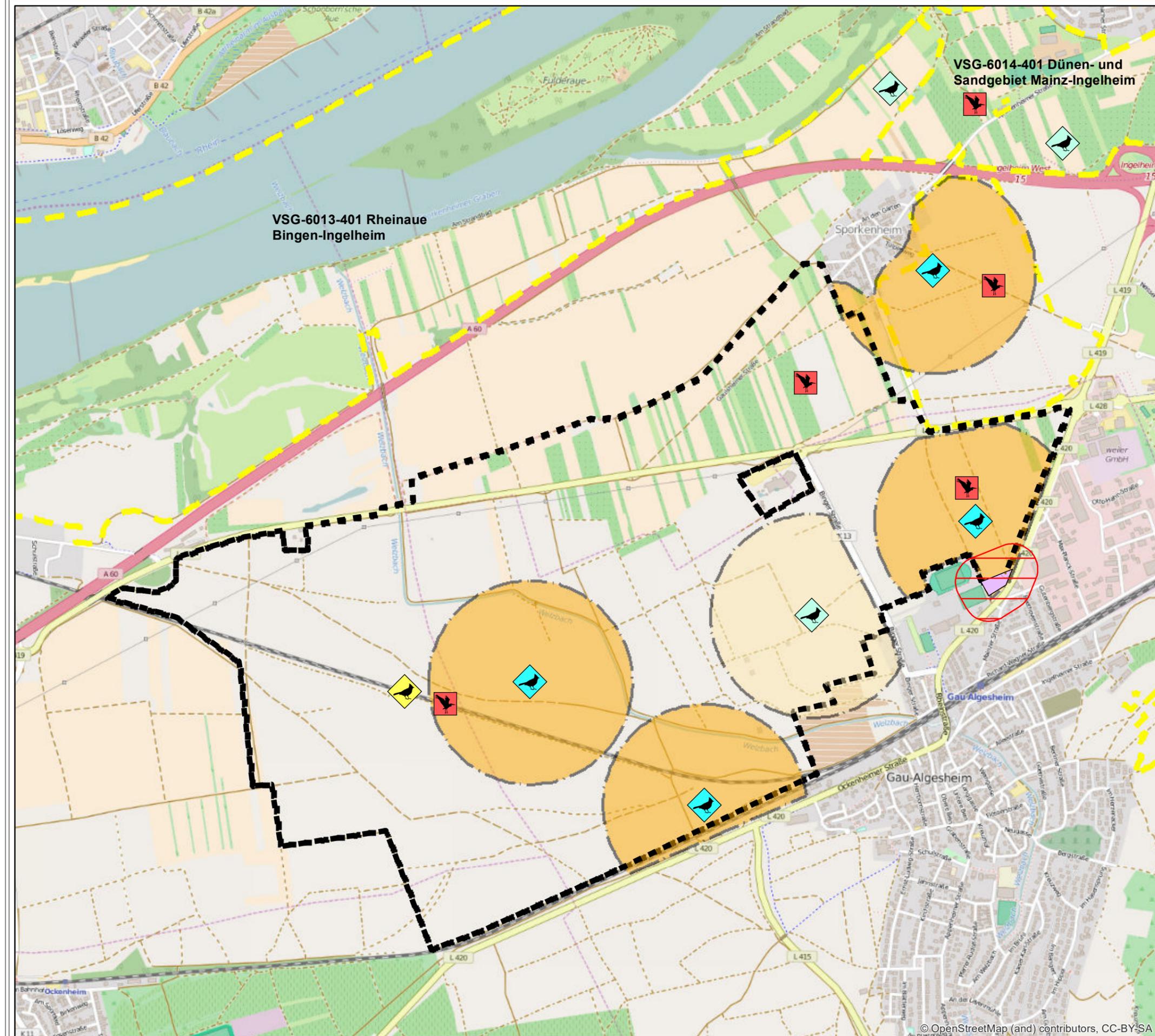
- M1 Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung
- M2 Vermeidung optischer Störwirkungen

Mainz, den 18.07.2016


Dr. Christoph Willigalla

5 Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching, 879 S.
- GRONTMIJ (2010): Artenschutzmaßnahmen für den Wiedehopf (*Upupa epops*) Teil 2 – Ausgleichskonzept für die L 415, Nordumfahrung Gau-Algesheim. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Worms.
- LUWG (2016): Steckbrief zur Art A232 der Vogelschutz-Richtlinie Wiedehopf. <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=vsg&pk=V035>, letzter Aufruf 6.7.2016
- MIERWALD, U. (2003): Zur Erheblichkeitsschwelle in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Erfahrungen aus der Gutachterpraxis. – UVP-Report Sonderheft: 134-140.
- RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. – Angewandte Landschaftsökologie, 51.
- SGD SÜD & M. HÖLLGÄRTNER (2015): Entwurf Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan FFH 6014-302 Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim und VSG 6014-401 Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim.
- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste Brutvögel. 51 S.
- SÜDBECK, P. BAUER, H.G. & P. BOYE (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 44: 66-81.
- WÖG (2015): Artenschutzgutachten B-Plan „In der Eichenbach“.



Vorkommen Vogelarten

-  Nachgewiesenes Brutrevier Wiedehopf
-  Potenzielles Brutrevier Wiedehopf
-  Neuntöter (ohne Revierabgrenzung)
-  Wendehals (ohne Revierabgrenzung)

-  Kernraum Brutrevier
-  Potenzieller Kernraum Brutrevier

Quellen:
Grontmij (2010), SGD Süd & Höllgärtner (2015)

-  Plangebiet
-  100 m Wirkreichweite
-  Grenzen Vogelschutzgebiete
-  Geplantes Naturschutzgebiet
-  "Obstgebiet nördlich Gau-Algesheim"



Projekt:
**Verträglichkeitseinschätzung Gau-Algesheim
B-Plan "Sporkenheimer Weg"**
Auftraggeber:
**UBG Immobilien Consulting GmbH
Böblinger Straße 29
71229 Leonberg**

Kartenname:
Bestandsplan

 Biodiversität erhalten
Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Kartgrundlage: Lufbild	Raumbezug: 1984_UTM_Zone_32	gezeichnet: cw	geprüft: cw
Programm: ArcGis 10.4	Maßstab: 1 : 15.000	Kartennr.: 1	Datum: 07/2016